

RICHTLINIEN

für die Sportförderung

der
Gemeinde Bönen

Allgemeine Grundsätze und Voraussetzungen

I. Allgemeines

1. Der Sport ist ein fester Bestandteil des Lebens. Seine bildungs-, sozial- und gesundheitspolitische sowie integrative Bedeutung ist unbestritten. Er bietet Möglichkeiten des körperlichen Ausgleichs und der Erholung zudem motiviert er zu besonderen Leistungen. Das erkennt die Gemeinde Bönen mit diesen Richtlinien an.
2. Die Gemeinde fördert den Sport vorrangig durch den Bau, die Unterhaltung und die Bereitstellung von Übungs- und Wettkampfstätten. Sie regelt die Benutzung der Anlagen und hilft den Schulen sowie Sportorganisationen bei der Durchführung von Sportveranstaltungen.
3. Durch kommunale Sportmaßnahmen sollen Anregungen gegeben werden, den Sport kennen zu lernen, Talente zu finden und für den Sport zu werben.
4. Die Förderung auf Basis dieser Richtlinien soll vorwiegend Kindern und Jugendlichen die Möglichkeit schaffen, sich entsprechend ihren Interessen und Fähigkeiten in Sport und sportlichem Spiel zu betätigen. Die Sportvereine erfüllen hier wichtige gesundheitserzieherische, gesundheitsfördernde sowie soziale und pädagogische Aufgaben.

II. Zielsetzung

1. Der Sport in unserer Gemeinde soll diesen Richtlinien entsprechend einheitlich gefördert werden.
2. Es ist das erklärte Ziel der Gemeinde, einen Anreiz zum Breitensport zu geben, ohne in die Selbstständigkeit und Unabhängigkeit der Sportvereine einzugreifen.
3. Die Gemeinde Bönen spricht sich ausdrücklich für eine konstruktive Zusammenarbeit mit allen Sportvereinen und dem Gemeindegemeinschaftssportverband aus.

III. Kreis der Förderberechtigten

1. Nach diesen Richtlinien können alle Sportvereine unterstützt werden, die
 - a) ihren Sitz in der Gemeinde haben,
 - b) dem Gemeindesportverband angehören,
 - c) eine Jugendabteilung unterhalten und
 - d) die vom Landessportbund Nordrhein-Westfalen vorgeschriebenen Mindestbeiträge erheben.
2. Von den Voraussetzungen unter Punkt c) und d) können im Einzelfall Ausnahmen zugelassen werden.
3. Neu gegründete Vereine können bei der Vergabe von Beihilfen erst berücksichtigt werden, wenn ihr Bestand gesichert erscheint.

IV. Umfang der Förderung

1. Bei allen Maßnahmen der Gemeinde handelt es sich um freiwillige Leistungen. Sie werden im Rahmen der im Produkthaushalt ausgewiesenen Mittel gewährt.
2. Ein Anspruch auf diese besteht nicht. Verpflichtungen für die Gemeinde können daraus nicht abgeleitet werden.

V. Verfahren und Zuständigkeit

1. Anträge auf Förderung sind bei der Gemeindeverwaltung einzureichen. Die Anträge sind in der Regel formlos, bei Anforderung durch die Gemeinde nach der vorgeschriebenen Regelung zu stellen. Die festgesetzten Termine sind unbedingt einzuhalten. Nicht fristgemäß eingereichte Anträge können nicht berücksichtigt werden.
2. Antragsteller kann nur der geschäftsführende Vorstand eines Sportvereins sein; Abteilungen sind nicht antragsberechtigt.
3. Über die Gewährung von Zuwendungen nach den Sportförderrichtlinien entscheidet auf Antrag der verantwortliche Ausschuss bzw. nach Zuständigkeit die Verwaltung.
4. Anträge auf Förderung, die über den Rahmen dieser Richtlinien hinausgehen, sind entsprechend zu begründen und in jedem Fall dem verantwortlichen Fachausschuss schriftlich zur Entscheidung vorzulegen.

VI. Gewährung von Zuschüssen, Anerkennungen, Ehrengaben

1. Ein Zuschuss wird nur gewährt, wenn
 - a) ein dringendes Bedürfnis vorliegt,
 - b) alle Möglichkeiten bei anderen zuständigen Stellen, die für die Gewährung von Zuschüssen in Frage kommen, ausgeschöpft sind und
 - c) eine angemessene finanzielle Eigenleistung sichergestellt ist.

2. Zuschüsse für die Jugendarbeit in den Sportvereinen
 - a) Die Vereine erhalten im Rahmen der jährlich zur Verfügung stehenden Mittel einen Förderbetrag je jugendliches Mitglied zur Durchführung der Jugendarbeit.

Zur Ermittlung des Förderbetrages wird unterschieden zwischen Vereinen, die zum größten Teil auf
 - Gemeindegärten (Berechnungsfaktor 1),
 - Gemeindegärten, denen ein Nutzungsüberlassungsvertrag zugrunde liegt (Berechnungsfaktor 3) sowie
 - eigenen Anlagen (Berechnungsfaktor 5)Sport ausüben.
 - b) Berechnungsgrundlage ist die Mitgliedermeldung des Vereins für das laufende Jahr an den Landessportbund NRW.
 - c) Die Gewährung von Zuschüssen für die Jugendarbeit wird auch von der Teilnahme des Vereins an den Sitzungen des Gemeindegartenverbandes abhängig gemacht. Sollten Vereine unentschuldig an den Sitzungen nicht teilnehmen, werden die Fördermittel um 1 % gekürzt (Punkt 8.11 der Satzung des Gemeindegartenverbandes). Bei wiederholtem Fernbleiben wird der Prozentsatz addiert. Der Gemeindegartenverband ist dementsprechend vor der Verteilung der Mittel an dem Verfahren zu beteiligen.

3. Ehrungen und Zuschüsse bei Jubiläen

- a) Für die Durchführung von Jubiläen können bei Erfüllung der erforderlichen Voraussetzungen nach Ziffer 1.1, Abs. 1 und 2 bzw. Ziffer 2, Abs.2 der Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen an Vereine und Organisationen aus Anlass eines Jubiläums folgende Zuschüsse gewährt werden:

bei 25-jährigem Jubiläum	75,00 €
bei 50-jährigem Jubiläum	150,00 €
bei 75-jährigem Jubiläum	225,00 €
bei 100-jährigem Jubiläum	300,00 €

Darüber hinausgehende Jubiläen können im Abstand von 25 Jahren entsprechend bedacht werden.

Andere Jubiläen werden nicht bezuschusst.

4. Benutzung und Zuschüsse für die Anschaffung von Sportgeräten

- a) Die in den Sportanlagen vorhandenen jeweiligen Sportgeräte können für Übungszwecke und Veranstaltungen kostenlos zur Verfügung gestellt werden. Aufbau und Transport der Geräte gehen zu Lasten des Benutzers
- b) Für Sportgeräte mit einem Anschaffungspreis von mindestens 100,00 € je Einheit kann auf Antrag eine Beihilfe bis zu 50 % der Anschaffungskosten, maximal 2.550,00 € gewährt werden.
Zu den zuschussfähigen Kosten gehören die Aufwendungen für die Anschaffung, Lieferung und Montage. Beihilfeanträge mit den erforderlichen Unterlagen (Kostenvoranschläge, Finanzierungsplan) sind bis zum 01.Juli eines jeden Jahres bei der Gemeinde einzureichen.

VII. Bereitstellung kommunaler Sporteinrichtungen

1. Die Gemeinde hält ihre Sportstätten durch zweckmäßige Ausstattung möglichst vielseitig verwendungsfähig und überlässt sie den Vereinen für den Übungs- und Wettkampfbetrieb.
2. Die Bereitstellung der Sportstätten erfolgt auf Grundlage der Benutzungsordnungen für die jeweilige Sportanlage (Sporthallen, Schießsportstand, Tartanbahn, Aschen- und Rasenplatz im Sportzentrum) in der Gemeinde Bönen in der jeweils gültigen Fassung.

VIII. Förderung des Freizeitsports

1. Durch Einrichtung der Weiterbildung (Volkshochschule) kann im Rahmen der freizeitorientierten Bildung ein den Bedürfnissen bildungswilliger Erwachsener angepasstes Sportangebot geschaffen werden, wobei jedoch auf bestehende Vereinsangebote Rücksicht zu nehmen ist. Die regelmäßige Ausübung des Sports muss den Vereinen zufallen.
2. Die Bearbeitungskosten der Kinder und Jugendsportabzeichen werden von der Gemeinde übernommen. Die Erwerber des Deutschen Sportabzeichens werden einmal im Jahr in einem angemessenen Rahmen geehrt.

IX. Förderung von Sportveranstaltungen

1. Nationale, internationale sowie Sportveranstaltungen von besonderer Bedeutung können gefördert werden durch
 - a) Bereitstellung der erforderlichen Anlagen und Geräte,
 - b) Überlassung von Ehrengaben durch die Gemeinde.
2. Anträge sind bis spätestens 6 Wochen vor Durchführung der Veranstaltungen an die Gemeinde zu stellen.

Zusammenarbeit mit dem Gemeindegewerkschaftsverband

- X.** Kommunale Sportveranstaltungen, wie z.B. Ortsmeisterschaften, werden in Zusammenarbeit mit dem Gemeindegewerkschaftsverband durchgeführt. Von der Gemeinde wird ein Zuschuss zu den Kosten gewährt.

Inkrafttreten

- XI.** Die Richtlinien für die Sportförderung der Gemeinde Bönen treten mit Beschluss des Rates am 30.03.2017 in Kraft; mit gleichem Datum treten die bisherigen Richtlinien für die Sportförderung der Gemeinde Bönen außer Kraft.